

**Richtlinien der Universität Passau
über die Gewährung einer Exposé-Förderung
gemäß Beschluss der Universitätsleitung vom 28.04.2021**

Präambel

Die Universität Passau sieht in der hervorragenden Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses einen wichtigen Baustein für ihre Exzellenz in Forschung und Lehre. Um den Übergang in eine erfolgsversprechende Promotionsphase für besonders qualifizierte Graduierte finanziell zu unterstützen, vergibt die Universität Passau eine Exposé-Förderung.

1. Zweck der Förderung

Die Exposé-Förderung dient der Einwerbung einer Finanzierung für die Durchführung einer Promotion an der Universität Passau. Ermöglicht werden sollen insbesondere die Erstellung eines Exposés zur Bewerbung bei einem Promotionsförderwerk oder auch die Einwerbung einer drittmittelgeförderten Stelle.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller können sein:

- Studierende mit überdurchschnittlichen Leistungen in der Abschlussphase eines zur Promotion berechtigenden Studiengangs, die eine Promotion an der Universität Passau planen und
- Graduierte mit überdurchschnittlichen Leistungen, die eine Promotion an der Universität Passau planen.

2.2. Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen im geplanten Förderzeitraum keine anderweitige Förderung, zum Beispiel ein Stipendium, erhalten.

2.3. Die Mittel für die Exposé-Förderung sind gegenüber vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Bereichen nachrangig einzusetzen.

3. Höhe, Dauer und Beginn der Förderung

3.1. Die Exposé-Förderung umfasst einen Vertrag als wissenschaftliche Hilfskraft im Umfang von 80 Stunden pro Monat. Die Arbeitszeit ist ausschließlich für die wissenschaftliche Qualifizierung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu nutzen. Das Qualifizierungsziel ist die Vorbereitung eines Promotionsvorhabens.

3.2. Die Dauer der Förderung beträgt sechs Monate und kann vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel um maximal drei Monate verlängert werden, um die Zeit bis zum Beginn der Förderung durch ein Promotionsförderwerk oder einen anderen externen Mittelgeber zu überbrücken. Zur Beantragung einer Verlängerung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Förderung der Nachweis einer Bewerbung bei einem Promotionsförderwerk oder einem externen Drittmittelgeber bei der Geschäftsstelle des Graduiertenzenentrums eingereicht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

3.3. Wird ein Stipendium eines Promotionsförderwerkes oder eine Stelle zur wissenschaftlichen Mitarbeit oder eine andere Stelle als nebenberufliche wissenschaftliche Hilfskraft vor dem Ende der Förderung erlangt, endet die Förderung am Tag vor Inkrafttreten des Stipendiums bzw. des neuen Arbeitsvertrags. Maßgeblich ist der frühestmögliche Antrittsbeginn des Stipendiums bzw. der Stelle.

3.4. Eine Unterbrechung der Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- 3.5. Die Förderung beginnt grundsätzlich frühestens nach Erbringung aller Prüfungsleistungen zum Abschluss des Studiums. Ein späterer Beginn ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, spätestens jedoch zwölf Monate nach Studienabschluss.
- 3.6. Die Förderung kann pro Person nur einmal in Anspruch genommen werden.

4. Verfahren

- 4.1. Die Bewerbungsfristen werden in angemessener Weise veröffentlicht.
- 4.2. Die Anzahl der zu vergebenden Förderungen richtet sich nach der Mittelverfügbarkeit und ist Gegenstand der Haushaltsaufstellung.
- 4.3. Eine erneute Antragstellung ist nach einer Antragsablehnung grundsätzlich möglich.
- 4.4. Der Antrag muss über das Formular „Antrag auf Gewährung einer Exposé-Förderung“ gestellt werden. In dem Antrag sind darzulegen:
 - 4.4.1. Grundzüge des Promotionsvorhabens,
 - 4.4.2. inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderzeitraum auch in Hinblick auf die geplante weitere Finanzierung,
 - 4.4.3. persönliche Motivation für die Promotion und Beitrag zur weiteren Karriereplanung.
- 4.5. Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:
 - 4.5.1. Hochschulabschlusszeugnis bzw. bei Studierenden, deren Abschluss bei Antragstellung für eine Exposé-Förderung noch nicht vorliegt, der Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen (bei Studierenden der Juristischen Fakultät muss die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen),
 - 4.5.2. Lebenslauf,
 - 4.5.3. eine Stellungnahme der designierten Betreuungsperson der geplanten Promotion an der Universität Passau über das Formular „Stellungnahme der Betreuungsperson“.
- 4.6. Anträge sind vollständig inklusive aller Anlagen bei der Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums einzureichen.
- 4.7. Die Mittel werden in einem kompetitiven universitätsinternen Verfahren vergeben. Über die Vergabe entscheidet die Kollegiale Leitung des Graduiertenzentrums im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 4.8. Die Entscheidung erfolgt nach den Auswahlkriterien:
 - 4.8.1. Wissenschaftliche Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, nachgewiesen insbesondere durch herausragende Studienleistungen, Preise oder andere Auszeichnungen für bisherige Leistungen während des Studiums.
 - 4.8.2. Wissenschaftliche Qualität und Nachvollziehbarkeit des Promotionsvorhabens.
 - 4.8.3. Nachvollziehbarkeit der persönlichen Motivation für die Promotion und des Beitrags zur weiteren Karriereplanung.

5. Verpflichtungen der geförderten Person

- 5.1. Spätestens drei Monate nach Beginn der Förderung ist eine Betreuungsvereinbarung einzureichen.
- 5.2. Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung ist das Exposé zur Bewerbung bei einem Promotionsförderwerk oder eine Arbeitsversion eines Antrags zur Einwerbung ei-

ner drittmittelfinanzierten Stelle sowie ein Abschlussbericht (über das Formular „Abschlussbericht“) digital bei der Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums (Graduiertenzentrum@uni-passau.de) vorzulegen. Im Abschlussbericht sollen der Stand der Vorbereitungen und die künftige Finanzierung des Promotionsvorhabens dokumentiert werden.

- 5.3. Die Inanspruchnahme der Exposé-Förderung verpflichtet zur Einhaltung der „Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 5.4. Die bzw. der Geförderte ist während der Förderungsdauer verpflichtet, der Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums die Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit oder Nebentätigkeit, den Bezug eines weiteren Stipendiums oder sonstige Änderungen der im Antrag gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

6. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 29.04.2021 in Kraft.